

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN RBM****B. ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN VON RBM****1 Allgemeines:**

- a. Die AEB gelten für alle Verhandlungen, Angebote, Angebotsanfragen, Vereinbarungen, Aufträge und/oder Verträge, sowohl mündlich als auch schriftlich, zwischen dem Kunden/Lieferanten und RBM. Diese AEB stellen einen festen Bestandteil aller Vereinbarungen und/oder Verträge zwischen dem Lieferanten/Kunden und RBM dar und gelten für alle (rechtlichen) Vorgänge zwischen ihnen.
- b. Die in den AEB verwendeten Begriffe „Lieferant“ oder „Lieferanten“ beziehen sich auf eine natürliche oder juristische Person, die RBM eine Vereinbarung zur Lieferung von Waren, einen Auftrag und/oder einen Vertrag mit RBM, einschließlich deren Vertretern, Bevollmächtigten, Erben und anderen Rechtsnachfolgern abgeschlossen hat oder abschließen möchte.
- c. Mit der Bezeichnung „Auftrag“ ist in diesen AEB ein (unwiderrufliches) Angebot eines Lieferanten an RBM gemeint. Er stellt jedoch (noch) keine bindende Vereinbarung mit RBM dar, sondern wird als eine Vereinbarung mit aufschiebender Bedingung der definitiven schriftlichen Zustimmung (per E-Mail) seitens RBM betrachtet und unterliegt daher dem Vertrag (nachfolgend „Vertrag“) und wird erst zu einem Vertrag, nachdem dieser von RBM genehmigt wurde.
- d. Mit der Bezeichnung „Vertrag“ ist in diesen AEB eine ausdrückliche, schriftliche Bestätigung eines Auftrags durch RBM gemeint, mit dem eine vollständige und bindende Vereinbarung zwischen den Parteien zustande kommt. Die besonderen Bedingungen, wie diese im Auftrag vorgesehen sind, werden im Vertrag bestätigt.
- e. Diese AEB wurden bei der Niederländischen Handelskammer unter der Nummer 08104915 hinterlegt. Sie können dort eingesehen oder von [www.reukema.com] oder [www.reukemadirect.com] gespeichert oder ausgedruckt werden und werden auf Wunsch des Lieferanten kostenlos zugesandt.
- f. Die Parteien müssen für eine bestimmte Transaktion oder Vereinbarung (teilweise) von diesen AEB in Form einer schriftlichen Vereinbarung abweichen können. Diese Vereinbarung gilt nur für die relevanten (abweichenden) Bedingungen, und alle anderen Bedingungen bleiben vollständig in Kraft.
- g. Alle allgemeinen, vom Lieferanten angewandten (Verkaufs-) Bedingungen werden von RBM ausdrücklich abgelehnt.

**2 Abschluss/Änderung**

- a. Alle Preise dienen ausschließlich Informationszwecken und stellen indikative Marktpreise dar.
- b. Bis ein Auftrag von RBM als Vertrag genehmigt wurde, hat RBM keine Verpflichtung, Ware vom Lieferanten anzunehmen. Ein Auftrag kann jedoch nicht von einem Lieferanten storniert, widerrufen oder zurückgezogen werden und wird daher als ein bindendes Angebot des Lieferanten betrachtet, um eine Vereinbarung (einen Vertrag) abzuschließen.
- c. RBM darf in eigenem Ermessen minimale Mengen an Ware je Auftrag angeben, in den Fällen, in denen sie dies als wünschenswert erachtet, beispielsweise abhängig von den anwendbaren INCOTERMS. Der Vertrag zeigt alle relevanten Informationen wie Preise, Mindestmengen, in Betracht kommende INCOTERMS usw. an.
- d. Das Datum und der Zeitpunkt der Durchführung jeder Verpflichtung des Lieferanten, wie diese im Vertrag aufgenommen sind, bilden endgültige Fristen gemäß Art. 6:83(a) BW, und daher führt eine Nichteinhaltung unverzüglich zu einem Verzug des Lieferanten.
- e. Ungeachtet des oben stehenden Inhalts, ist RBM berechtigt, einen Vertrag oder Verträge spätestens bis zu dem Zeitpunkt zu ändern, an dem der Lieferant RBM einen Lieferzeitpunkt

durchgegeben hat. Im Falle von Änderungen ist RBM gegenüber dem Lieferanten verpflichtet, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist (im Vergleich zur Ursprungslieferzeit) anzusetzen.

### **3 Preise und Bezahlung**

a. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich die angegebenen Preise in Euro, zuzüglich MwSt. Nachdem der Vertrag abgeschlossen wurde, können die Preise nicht mehr vom Lieferanten angepasst werden.

b. RBM ist verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung an ihren Standort und nach Genehmigung (der Qualität) sowie nach Erhalt aller entsprechender Korrespondenz (wie Gewichts- und Inspektionspapiere) seitens des Lieferanten, zu bezahlen.

c. Wenn der Lieferant mehr Ware liefert als vereinbart wurde, ist RBM berechtigt, die zusätzlichen Kosten zum vereinbarten Preis pro Gewicht oder zum aktuellen, für das Gewicht anzuwendenden Preis in seinem eigenen Ermessen zu zahlen.

d. RBM ist berechtigt, seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Lieferanten so lange aufzuschieben, wie die Ware noch nicht von ihm genehmigt wurde, oder falls RBM vor der Lieferung Einwände gegen die Art und Weise hat, wie der Lieferant seine Lieferverpflichtung zu erfüllen gedenkt.

e. RBM ist berechtigt, die vom Lieferanten in Rechnung gestellten Beträge mit allen offenen Forderungen jedweder Art von RBM gegenüber dem Lieferanten zu verrechnen. Der Lieferant ist dagegen keinesfalls berechtigt, Forderungen zu verrechnen oder seine Verpflichtungen gegenüber RBM aufzuschieben.

f. Wenn RBM eine Zahlung oder Zahlungen an den Lieferanten leistet, erkennt sie damit weder direkt noch indirekt die Unversehrtheit der unter dieser Rechnung gelieferten Ware an, und sie verzichtet auch damit nicht auf ihr Recht auf ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragsleistungen. Eine solche Zahlung entlässt demnach den Lieferanten nicht aus einer (möglichen) Haftung gegenüber RBM in Bezug auf die gelieferte Ware.

g. Die Zahlung durch RBM erfolgt auf der Grundlage der relevanten Rechnungen und entlässt RBM aus ihrer Zahlungsverpflichtung aus dem laufenden Vertrag. Zahlungen von RBM können daher nicht als Zahlung oder Anerkennung anderer vermeintlicher Forderungen des Lieferanten gegenüber RBM betrachtet werden.

### **4 Gewichte**

Wenn in den INCOTERMS kein anderer Ort für das Wiegen der Fracht angegeben ist, werden die Gewichtsdaten der RBM-eigenen Gewichtsbürde verwendet und sind für die Parteien bindend. Die Parteien erkennen die Aufzeichnungen von RBM als vollständigen und definitiven Nachweis dafür an; es handelt sich um eine auf Nachweise basierte Vereinbarung.

### **5 Lieferung**

a. Die Lieferung der Ware durch den Lieferanten erfolgt in Übereinstimmung mit den Inhalten und der Bedeutung der relevanten und vereinbarten ICC INCOTERMS (wie im Vertrag angegeben).

b. Die Lieferung erfolgt in Übereinstimmung mit den von RBM erteilten Anweisungen am Ort und zu der Zeit bzw. den Orten und Zeiten, die im Auftrag oder der Vereinbarung angegeben sind, oder am Ort und zu der Zeit bzw. den Orten und Zeiten, die (nach Abschluss der Vereinbarung) schriftlich von RBM an den Lieferanten mitgeteilt wurden.

c. Ungeachtet des Artikels 8 (Risiko und Eigentumsübergang), unterliegt die Ware den Kosten und dem Risiko des Lieferanten, bis zum Lieferzeitpunkt, wie dieser in den anwendbaren INCOTERMS angegeben ist. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist der Lieferant verpflichtet, für den Transport der Ware zu sorgen, und in diesem Rahmen muss er zudem immer für ordnungsgemäße, von den Ämtern vorgeschriebene Dokumente im Zusammenhang mit dem Transit, mit grenzüberschreitendem Handel und/oder Umweltvorschriften sorgen. Zum Lieferzeitpunkt (oder zumindest rechtzeitig) ist der Lieferant verpflichtet, RBM alle auf den Transport bezogenen Dokumente zur Verfügung zu stellen.

d. Wenn der Lieferant seine Lieferverpflichtungen nicht rechtzeitig und entsprechend den oben unter (c) genannten Lieferbedingungen erfüllt, ist RBM berechtigt, eine Entschädigung für Schäden, die sie aufgrund dessen erlitten hat, geltend zu machen. Des Weiteren ist RBM im Falle einer nicht erbrachten Lieferung durch den Lieferanten zum Erhalt eines sofort fälligen Bußgeldes in Höhe von EUR 1.000,- (eintausend Euro) pro Tag berechtigt, solange diese Nichterfüllung nicht vertragsgemäß behoben worden ist.

e. Der Lieferant ist verpflichtet, RBM unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald sich Umstände ergeben oder abzusehen sind, aufgrund derer er nicht in der Lage ist, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Die Information durch den Lieferanten erfolgt jedoch ungeachtet der Rechte von RBM, eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen zu fordern und/oder Schäden aufgrund einer Nichterfüllung geltend zu machen. Diese Informationen führen auch nicht zu einem Verzicht auf eines dieser Rechte durch RBM.

## **6 Qualität und Inspektion**

a. Eine Inspektion, Überprüfung und/oder Musterentnahme in Bezug auf die qualitativen oder umwelttechnischen (Hygiene) Aspekte der gelieferten Ware, für die im für das Geschäftsfeld üblichen Rahmen von RBM eine Person oder eine Inspektionsgesellschaft für diesen Zweck ernannt werden, kann auf Anfrage oder auf einen Hinweis von RBM sowohl vor als auch während oder nach der Lieferung durchgeführt werden. Zu diesem Zweck muss der Lieferant RBM Zugang zu den Räumlichkeiten gewähren, in denen die Ware hergestellt, gelagert oder geliefert wird, und er ist verpflichtet (falls erforderlich) bei den von RBM gewünschten Inspektionen, Untersuchungen und Musterentnahmen, kostenlos seine Unterstützung zu bieten. Der Lieferant ist verpflichtet, RBM zu diesem Zweck die erforderlichen Dokumentationen und Informationen auf eigene Kosten bereitzustellen.

b. Eine Ausübung oder Nichtausübung der unter Klausel (a) genannten Rechte von RBM entlässt weder den Lieferanten aus seiner Pflicht, seine vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten, noch bedeutet die Ausübung dieser Rechte mit nachfolgender Genehmigung einen Verzicht auf das Recht von RBM, die gelieferte Ware später dennoch abzulehnen, wenn sie nicht vertragskonform sind. Alle Berechtigungen für (eventuelle) Forderungen seitens RBM gegenüber dem Lieferanten aufgrund einer Nichtkonformität oder aufgrund von mangelhafter Ware bleiben jederzeit in vollem Umfang vorbehalten, bis der Lieferant alle vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat.

c. Falls RBM die gelieferte Ware aufgrund ihrer in oben angegebener Klausel (a) aufgeführten Rechte ablehnt, muss RBM den Lieferanten über diese Ablehnung informieren und gleichzeitig dem Lieferanten vorschlagen, entweder (a) die Schäden/Mängel, die zur Ablehnung geführt haben, zu beheben oder (b) die vertraglich vereinbarte Ware neu zu liefern. Wenn der Lieferant den Einigungsvorschlag (a) nicht schnellstmöglich, also auf alle Fälle innerhalb einer Frist von vierundzwanzig (24) Stunden nach Erhalt des entsprechenden Vorschlags akzeptiert, sind sich die Parteien einig, dass der Einigungsvorschlag als durch den Lieferanten abgelehnt betrachtet wird und dass Letzterer sich für eine Neulieferung der vertraglich vereinbarten Ware (b) entscheidet. Falls sich der Lieferant für eine Neulieferung entscheidet, muss die abgelehnte Ware zurückgefordert und vom Standort von RBM durch den Lieferanten abgeholt werden. Dies erfolgt auf Risiko und Haftung des Lieferanten innerhalb von 24 Stunden nach Ablehnung durch RBM. Falls die abgelehnte Ware nicht innerhalb der oben genannten Frist von RBMs Standort abgeholt wird, ist RBM in eigenem Ermessen berechtigt, die abgelehnte Ware auf Risiko und Haftung des Lieferanten selbst zu transportieren und/oder zu lagern.

d. Wenn der Lieferant die Ware nicht rechtzeitig oder vollständig (mengenmäßig) wie im Vertrag vorgesehen liefert, muss RBM dem Lieferanten schnellstmöglich, jedoch nicht später als 7 Tage nach einer solchen Nichterfüllung, eine angemessene Frist einräumen (spätestens innerhalb von 7 Tagen), um diese Nichterfüllung zu beheben. Alle Ausgaben und möglichen Schäden einer Nichterfüllung im Rahmen der Lieferung gehen zu Lasten des Lieferanten. Wenn der Lieferant nicht innerhalb der von RBM gesetzten Frist für eine Behebung sorgt, befindet er sich mit sofortiger Wirkung in Verzug. In diesem Fall ist RBM in eigenem Ermessen berechtigt, Schadensersatz oder eine Neulieferung oder Ersatz ähnlicher Materialien auf Kosten des Lieferanten zu verlangen und/oder den Vertrag vollständig oder teilweise zu stornieren und die entsprechenden Schäden (inklusive unmittelbare oder mittelbare Folgeschäden) beim Lieferanten geltend zu machen. Im Falle der Stornierung eines Vertrages,

entsprechen die durch RBM erlittenen Schäden mindestens dem Marktwert der gleichen Menge und Art des stornierten vertragsmäßigen Materials, entsprechend dem Kurs der Londoner Metallbörse (LME) am Tag der entsprechenden Stornierung.

e. Wenn RBM auf der Grundlage einer wiederholten Ablehnung (egal aus welchem Grund und ungeachtet dessen, ob es sich um eine Neu- oder Ersatzlieferung handelt oder im Falle mehrerer Lieferungen vom gleichen Lieferanten), wobei sich die Parteien auf mindestens drei (3) Ablehnungen innerhalb eines Zeitraums von sechs (6) Monaten festlegen, bezweifelt, dass der Lieferant nicht in der Lage ist, die von RBM verlangten Liefer- und Qualitätsanforderungen zu erfüllen, ist RBM berechtigt, alle Verträge mit dem Lieferanten mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Ankündigung zu kündigen. Dies erfolgt, ohne dass RBM für irgendwelche Schäden des Lieferanten aufgrund der oben genannten Kündigung verantwortlich gemacht werden kann, sowie ohne Beeinträchtigung der Rechte von RBM gemäß oben genannter Klausel (c).

f. Die gelieferte Ware muss verwaltungsmäßig und visuell zum Lieferzeitpunkt durch RBM geprüft werden.

g. Wenn sich bei einer Inspektion der gelieferten Ware nach den unter oben genannten Klauseln (a) oder (e) genannten Gründen herausstellt, dass die Ware mit einem der unten genannten Stoffe verschmutzt ist, ist RBM berechtigt, die gelieferte Ware in Übereinstimmung mit oben genannter Klausel (c) abzulehnen, auch ohne die Verpflichtung zur Angabe von Gründen. Dies betrifft - beispielsweise und ohne Beschränkung auf diese - die folgenden Verschmutzungen:

- Asbesthaltiges Material
- Radioaktives Material
- Explosives oder (leicht) entflammbares Material
- Brennbares Material
- Öl und/oder bei der Verarbeitung anfallendes emulsionshaltiges Material
- Gashaltiges Material
- Quecksilberhaltiges Material
- Flüssigkeitshaltiges Material
- Für die öffentliche Gesundheit schädliches Material
- Nicht erwünschte Metallelemente und unerwünschte Zusätze wie Erde, Sand und Ähnliches

g. Der Lieferant ist verpflichtet, die folgenden Güter auslaufsicher an RBM zu liefern: Späne, Schnitzel, Schab- und Schleifreste, Füllmaterial und Stampf- und Stanzabfälle.

h. Ohne Einschränkung ihrer Rechte, vollständigen Schadensersatz zu fordern, ist RBM berechtigt, alle angefallenen Kosten für die Musterentnahme, Sortierung, Entsorgung und Stillstandszeiten im Falle abgelehnter Ware gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.

i. Um den qualitativen und kommerziellen Wert der gelieferten Ware bestimmen zu können, ist RBM berechtigt, so genannte Spektralanalysen der gelieferten Ware durchzuführen. Der kommerzielle Wert der gelieferten Ware wird unter den Parteien auf der Grundlage dieser Analysen bestimmt.

## 7 Garantie

Der Lieferant garantiert und gewährleistet RBM gegenüber, dass:

- a. die gelieferte Ware vollständig mit den im Vertrag genannten Maßen, Gewichten, Stückzahlen und Spezifikationen übereinstimmt;
- b. die gelieferte Ware keine der in Artikel 6 unter (f) genannten Verunreinigungen aufweist;
- c. der Transport, die Lieferung und Lagerung der gelieferten Ware und die Ware selbst allen vorgeschriebenen Bedingungen, Im- und Exportvorschriften und allen weiteren geltenden Gesetzen und Vorschriften des Landes, in dem sich die Ware (auch nur kurzzeitig) befindet, wie durch die (höheren und niedrigeren) staatlichen Instanzen vorgegeben, entsprechen; und
- d. auf der gelieferten Ware keine Rechte, Pfandrechte, Grundpfandrechte o.ä. lasten.

**8 Risiko und Eigentumsübergang**

- a. Wenn die geltenden INCOTERMS, die vertraglich vereinbart wurden, nichts anderes angeben, geht das Eigentum an der gelieferten Ware vollständig und lastenfrei auf RBM über, sobald diese die Ware ausdrücklich oder stillschweigend (mit oder ohne Genehmigung) akzeptiert hat.
- b. Wenn die geltenden INCOTERMS, die vertraglich vereinbart wurden, nichts anderes angeben, bleiben die Kosten und das Risiko der Ware in der Verantwortung des Lieferanten, bis zu dem Zeitpunkt der ausdrücklichen Genehmigung durch RBM.

**9 Transport**

- a. Ungeachtet der vertraglich festgelegten INCOTERMS, muss die Ware in Übereinstimmung mit den Anordnungen von RBM transportiert und gekennzeichnet werden, sodass die Ware den Zielort in gutem Zustand nach normalem Transport erreicht.
- b. Der Lieferant muss dafür sorgen, dass der Transport mit allen erforderlichen Transportdokumenten (von den Behörden vorgeschrieben oder nicht) begleitet wird. Er muss die Ware außerdem (falls erforderlich) ordnungsgemäß versichern und sie bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung, wie in Artikel 4 unter (b) angegeben, versichert lassen.

**10 Haftung**

- a. Der Lieferant haftet für alle wesentlichen Schäden und/oder immateriellen (Folge)Schäden, die RBM oder eine dritte Partei aufgrund der Tatsache erleiden, dass er einer (oder mehreren) Gewährleistung(en), die in Artikel 6 genannt sind, nicht nachkommt. Die genannte Haftung seitens des Lieferanten muss auch für alle durch RBM oder Drittparteien erlittenen Schäden gelten, die auf vorsätzlichen Handlungen oder grober Nachlässigkeit, die zu Schäden führen, oder Unterlassungen seitens des Lieferanten, seines Personals und/oder dritter Parteien, die von ihm für die Durchführung der Vereinbarung beauftragt wurden, basieren.
- b. Der Lieferant hält RBM für alle Ansprüche dritter Parteien schadlos, einschließlich - jedoch nicht beschränkt auf - Käufer und Angestellte von RBM, für Schäden, für die der Lieferant gemäß den unter (a) genannten Bedingungen RBM gegenüber haftet.
- c. Der Lieferant muss sich selbst ausreichend gegen die in diesem Artikel beschriebene Haftung absichern und muss RBM auf Anfrage und kostenfrei Einsicht in die relevante Versicherungspolice gewähren bzw. eine Kopie derselben aushändigen.
- d. Falls RBM in eigenem Ermessen gezwungen ist, Maßnahmen zur Vermeidung von (weiteren) Schäden in Bezug auf die in oben genannten Artikeln aufgeführten Schäden zu ergreifen, haftet der Lieferant für alle diesbezüglichen Kosten und erlittenen Schäden im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen.

**11 Höhere Gewalt**

- a. Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein Fehlverhalten dem Lieferanten gemäß Artikel 6:75 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches nicht angerechnet werden kann.
- b. Sollte der Zustand der Höheren Gewalt länger als 3 Monate anhalten, sind die Parteien jeweils berechtigt, den relevanten Vertrag (oder die Vereinbarung) über eine schriftliche Mitteilung zu kündigen. Im Falle (einer Kündigung aufgrund) Höherer Gewalt seitens des Lieferanten, ist dieser nicht zu irgendeiner Form der Entschädigung, aus welchem Grund auch immer, berechtigt, ohne dass dadurch RBMs Rechte auf Ersatz des vollständigen erlittenen Schadens aufgrund dieses Vorfalls verloren gehen.
- c. Der Lieferant muss RBM schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Tagen nach dem tatsächlichen Vorfall der Höheren Gewalt, wie unter (a) beschrieben, informieren.

**12 Kündigung**

- a. Wenn der Lieferant seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, ist RBM,

jeweils in eigenem Ermessen, berechtigt, den Vertrag über eine schriftliche Mitteilung zu kündigen. Eine Vertragsverletzung durch den Lieferanten liegt vor, wenn dieser die Lieferung oder Neulieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, wie von RBM vorgegeben, durchgeführt hat.

b. Falls der Lieferant unfreiwillig (vollständig oder teilweise) die Verfügung, Autorität und/oder Berechtigung über sein Vermögen verliert, beispielsweise (ein Antrag auf Einleitung eines) Insolvenzverfahren(s), (Insolvenz oder Zahlungsaufschub), sowie über Arreste, Pfandrechte, Grundpfandrechte usw., ist RBM berechtigt, alle Vereinbarungen mit dem Lieferanten über eine schriftliche Mitteilung zu kündigen. Alle Forderungen von RBM gegenüber dem Lieferanten werden sofort fällig, wobei RBM jederzeit berechtigt ist, ihre Forderungen mit allen durch den Lieferanten in Rechnung gestellten oder als fällig betrachteten Beträgen zu verrechnen. Der Lieferant muss RBM unverzüglich schriftlich über alle Umstände informieren, die zu einer in dieser Klausel beschriebenen Situation führen.

### **13 Keine Übertragung**

Ohne die schriftliche Zustimmung von RBM ist der Lieferant weder berechtigt, seine Rechte und Verpflichtungen aus einer Vereinbarung mit RBM an eine dritte Partei zu übertragen, noch diese Rechte zugunsten einer dritten Partei zu verpfänden (oder anderweitig einzuschränken). Außerdem wird die Gültigkeit einer Übertragung, eines Verzichts auf oder einer Einschränkung der Titel- und Eigentumsrechte aller Forderungen des Lieferanten gegenüber RBM unter Artikel 3:83, Abs. 2 zusammen mit Artikel 3:98 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen.

### **14 Geltendes Recht und Konfliktbeilegung**

a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Beziehung zwischen den Parteien und alle Verhandlungen, Vereinbarungen, Aufträge und/oder Verträge, die daraus resultieren, unterliegen dem niederländischen Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

b. Alle Konflikte zwischen RBM und dem Kunden und/oder Lieferanten unterliegen, unter Ausschluss aller anderen Gerichtsstände, ausschließlich der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts Gelderland (Niederlande).